

follow'up

Kunden- und Hauszeitschrift
Januar 2020

Editorial

WER UM DIE WURZELN SEINES LEBENS WEISS, KANN SEINEN GEDANKEN, WORTEN UND WERKEN FLÜGEL VERLEIHEN.

Ernst Ferstl (* 1955), österreichischer Lehrer und Schriftsteller



Das Jubiläumsjahr 2019, in dem m&F 75 Jahre Existenz feiern durfte, gab uns manche Gelegenheit, uns mit unseren Wurzeln zu befassen. Wir haben sie gerne und ausgiebig genutzt. Wir haben es aber auch nicht versäumt, den Blick in die Zukunft zu richten, unter anderem mit dem Aufbau einer Zweigniederlassung in Uster, denn wir sind uns der Bedeutung des folgenden Sprichwortes unbekanntem Ursprungs durchaus bewusst: Der Fokus auf die eigenen Bedürfnisse versperrt den Blick fürs Wesentliche.

Unser Kapital ist aktuelles Wissen, und diesbezüglich erwartet uns das Jahr 2020 mit einigen spannenden Fragestellungen, über die wir Sie mit der neusten Ausgabe unseres «Follow up» informieren. Insbesondere im Bereich der direkten Steuern, in dem es in den letzten Jahren vergleichsweise ruhig war, stehen mit der Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) Herausforderungen bevor, und es sind wichtige Entscheide zu fällen, die sich für Sie unter Umständen auch operativ auswirken. Die STAF hat durch die zweite Komponente, die AHV-Finanzierung, auch Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge.

Erfahren Sie ausserdem das Neueste über die Eckdaten zur Reform der Verrechnungssteuer, die Änderungen bei den Auswirkungen einer Frühpensionierung auf die AHV-Rente und die Verluste bei Pensionsansprüchen durch reduzierte Umwandlungssätze sowie die Abschaffung der Inhaberaktien. Unser diesjähriger Gastbeitrag kommt von Abacus Research AG, unserem ERP-Provider, und beleuchtet die Zukunft der Buchhaltung mit fortschrittlichen Zeiterfassungs-Tools.

Wir hoffen, Ihnen auch mit unserer diesjährigen Ausgabe informativen und kurzweiligen Lesestoff zu bieten.



Julien Carrard

Editorial	1
Neuerungen bei den direkten Steuern	2
STAF Steuerreform und AHV-Finanzierung	4
Höhere AHV-Beiträge ab 1. Januar 2020	6
Elektronische MWST-Abrechnung	7
AHV-Folgen bei Frühpensionierung	8
Zeiterfassung schafft Mehrwert	10
Falle «Bescheinigung A1» bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten	12
Das Ende der Inhaberaktie	13
Reform Verrechnungssteuer	14
Quellensteuer auf Lizenzgebühren in Deutschland	16
Jubiläum 75 Jahre Mannhart & Fehr	18
Pinnwand	20
Gratulationen, Jubilare und Abschied	

STAF

NEUERUNGEN BEI DEN DIREKTEN STEUERN



Oliver Schönsleben



Roman Lüber

In der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung angenommen. Daraus folgen nun per 1. Januar 2020 einige gewichtige Anpassungen bei der Besteuerung von Privatpersonen und Unternehmen.

Die Umsetzung der STAF-Vorlage führt in allen Kantonen zu einer generellen Senkung der Steuersätze bei den juristischen Personen sowie zu einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung bei den begünstigten Privatpersonen.

Ermässigung der Steuerbelastung für Unternehmen ab 1. Januar 2020 (juristische Personen)

Übersicht der Steuersätze für die Kantone SH/ZH/TG	Bis 2019	Ab 2020
Kanton SH		
Gewinnsteuer (inkl. Bund, vor Steuern)	16%	Schrittweise Reduktion auf 12.1% innerhalb von 6 Jahren
Kapitalsteuer (einfache Steuer)	0.1%	0.0025%
Kanton ZH		
Gewinnsteuer (inkl. Bund, vor Steuern)	21.2%	Schrittweise Reduktion auf 18.2% innerhalb von 4 Jahren
Kapitalsteuer (einfache Steuer)	0.075%	
Kanton TG		
Gewinnsteuer (inkl. Bund, vor Steuern)	16.4%	13.4%
Kapitalsteuer (einfache Steuer)	0.3%	0.15%
Berechnungsbeispiel Unternehmen Mustermann AG, Stadt Schaffhausen		
Reingewinn vor Steuern	CHF 1 000 000	
Kapital vor Steuern (ohne Reingewinn vor Steuern laufendes Jahr)	CHF 5 000 000	
Gewinn nach Steuern		
Gewinnsteuer Kanton + Gemeinde		
Nach Steuern	CHF 84 533	CHF 48 073
Gewinnsteuersatz: einfache Steuer* Multiplikator Kanton + Gemeinde	(5% * 203% = 10.15%)	(2.7% * 203% = 5.48%) (3.95% von 2020-2024)
Kapitalsteuern		
Nach Steuern	CHF 11 841	CHF 298
Kapitalsteuersatz: Einfache Steuer* Multiplikator Kanton + Gemeinde	(0.1% * 203% = 0.203%)	(0.0025% * 203% = 0.0051%)
Direkte Bundessteuern		
Nach Steuern	CHF 70 791	CHF 74 552
Gewinnsteuersatz	8.5%	8.5%
Bund und Kanton		
Totale Steuerbelastung	CHF 167 165	CHF 122 923

Fazit: Die Steuerbelastung sinkt um CHF 44 242 oder 26.5%. Bei juristischen Personen existiert keine Steuerprogression (konstanter Steuersatz). Somit gilt obige prozentuale Einsparung für sämtliche juristischen Personen in der Stadt Schaffhausen.

Fazit: Die Umsetzung der STAF-Vorlage führt zu Steuersenkungen für alle Unternehmen.

Erhöhung der Dividendenbesteuerung ab 1. Januar 2020

Die Dividendenbesteuerung beim Aktionär oder Stammanteilhhaber mit mind. 10% Kapitalanteil (qualifizierte Beteiligung) wird auf Bundes- sowie auf Kantonsebene erhöht. Zudem wechselt der Kanton Schaffhausen bei der Dividendenbesteuerung vom Teilsatz- auf das Teileinkünfteverfahren. Nachfolgende Übersicht und Berechnung zeigt den Effekt an einem konkreten Beispiel.

Übersicht der Dividendenbesteuerung für die Kantone SH/ZH/TG	Bis 2019	Ab 2020
Bundesebene	60%	70%
Kanton SH	50%	60%
Kanton ZH	50%	50%
Kanton TG	60%	70% (Abstimmung vom 9.2.2020 vorbehalten)

Berechnungsbeispiel Max Muster (verheiratet, ohne Kinder, konfessionslos), Stadt Schaffhausen: Steuerbares Gesamteinkommen CHF 900 000
Davon Dividenden aus qualifizierter Beteiligung CHF 400 000

		Steuerbelastung bis 2019	Steuerbelastung ab 2025
Einkommensteuer Kanton + Gemeinde			
Übrige Einkünfte	CHF 500 000	à 20.10% = CHF 100 485	CHF 740 000 ⁽¹⁾ à 20.10%
Dividenden	CHF 400 000	à 10.05% = CHF 40 194	= CHF 148 718
		CHF 140 479	
Dividendenbesteuerung in % des Steuersatzes der übrigen Einkünfte		50%	⁽¹⁾ CHF 500 000 übrige Einkünfte plus 60% der Dividenden von CHF 400 000 = CHF 740 000
Direkte Bundessteuern			
Übrige Einkünfte	CHF 500 000		
Dividenden	CHF 400 000		
Abzügl. 40% ⁽²⁾	CHF -240 000		
Zu versteuern	CHF 740 000	à 11.184% = CHF 82 761	à 11.277% = CHF 87 962
⁽²⁾ ab 2020 abzüglich 30% auf Dividende, zu versteuern CHF 780 000			
Bund und Kanton: Steuerbelastung auf Einkommen		= CHF 223 440	= CHF 236 680

Fazit: Die Steuerbelastung steigt um CHF 13 240 oder 5.9%

* Multiplikation

STAF

STAF STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG



Roman Lüber

Mit den steuerlichen Massnahmen schafft die Schweiz ein ausgewogenes und wettbewerbsfähiges System. Bisherige Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen (Statusgesellschaften) werden aufgehoben. Es gelten künftig die gleichen Besteuerungsregeln für alle Unternehmen (Grosskonzerne wie KMU). Zudem wird die Finanzierungslücke der AHV wesentlich verkleinert.

Gemäss Abs. 2 bis 5 des StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden) werden per 1.1.2020 folgende Steuerprivilegien aufgehoben:

- Holdingprivileg
- Abschaffung der privilegierten Besteuerung für Domizil- und gemischte Gesellschaften
- Aufhebung der Besteuerung für die sog. «Finance Branch» sowie die «Principal-Struktur»

Die Unternehmen können dabei in allen Kantonen vor allem von der Einführung folgender Massnahmen profitieren:

- **Patentbox**
- **Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E)**
- **Step up (Aufdeckungs-lösung und/oder Sondersteuerlösung)**

Patentbox

Für Unternehmen, die in der Schweiz Forschung betreiben und daraus Einnahmen aus Patenten generieren, bildet die Patentbox ab dem 1. Januar 2020 ein attraktives Steuerplanmodell. Diese steuerliche Optimierung steht allen Unternehmen in der Schweiz offen. Es lohnt sich also auch für KMU, zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen für die Nutzung der Patentbox erfüllen.

Die steuerliche Förderung zielt darauf ab, Anreize für eine erhöhte Investition in Forschung und Entwicklung (F&E) zu schaffen. In der Schweiz werden dadurch innovative und forschungsintensive Unternehmen (v.a. aus der Exportindustrie) begünstigt. Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten werden von den übrigen Erträgen eines Unternehmens getrennt, kommen sozusagen in die «Box» und werden reduziert besteuert. Die steuerliche Privilegierung soll insbesondere jene Erträge erfassen, die auf inländische Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zurückzuführen sind. Die Höhe der Ermässigung durch die Patentbox können die Kantone selbst festlegen, wobei die Entlastung jedoch höchstens 90% betragen darf.

Berechnungsbeispiel Patentbox	
Ausgangslage	
Gesamtgewinn gemäss Erfolgsrechnung	CHF 120
davon Gewinn aus qualifizierten Patenten (sog. Residualgewinn)	CHF 100
Total Forschungs- und Entwicklungsaufwand	CHF 300
davon qualifizierende F&E-Aufwendungen (d.h. Schweizer Aufwand)	CHF 260
Berechnung (Kanton Schaffhausen)	
Qualifizierter F&E-Aufwand (CHF 260)/Total F&E-Aufwand (CHF 300)	
* Residualgewinn (CHF 100)	
= CHF 87 = sogenannter Nexusquotient	
davon maximal 90% Befreiung (je nach Kanton, ZH = 90%, SH = 90%, TG = 40%)	
= CHF 78 = sogenannter befreiter Boxengewinn	
> Gesamtgewinn gemäss Erfolgsrechnung	CHF 120
./. befreiter Boxengewinn	CHF 78
= steuerbarer Gesamtgewinn	CHF 42



Forschung und Entwicklung (F&E)

Die Kantone können auf Antrag den Forschungs- und Entwicklungsaufwand, der der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland entstanden ist, um höchstens 50% über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.

- Abzüge kantonal unterschiedlich (SH = 25%, ZH = 50%)
- Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation (in der Schweiz generiert, nicht z.B. in Indien!).
- Ein erhöhter Abzug von 35% ist ebenfalls zulässig auf den direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung sowie auf 80% des Aufwands für durch Dritte in der Schweiz in Rechnung gestellte Forschungs- und Entwicklungskosten.
- Berechnungsbeispiel Zusatzabzug auf Kosten für Forschung und Entwicklung mit hohem Personalaufwand:

Ausgangslage	
Total Aufwand in der Erfolgsrechnung	CHF 1200
davon F&E Personalaufwand	CHF 850
davon anderer Aufwand	CHF 300
davon Auftragsforschung Schweiz	CHF 50

Berechnung			
F&E-Personalaufwand	CHF 850 * 50%	CHF 425.00	CHF 120
Pauschalzuschlag Personal	CHF 850 * 35%	CHF 297.50 * 50%	CHF 148.80
Auftragsforschung Schweiz	CHF 50 * 80%	CHF 40.00 * 50%	CHF 20.00
Total zusätzlicher Abzug			CHF 593.80
entspricht 49.48% vom Gesamtaufwand von CHF 1200			

Step up (Aufdeckungs-lösung und/oder Sondersteuerlösung)

- Im Falle einer Realisation der stillen Reserven (inkl. Goodwill) werden diese aufgrund einer Feststellungsverfügung innerhalb der nächsten fünf Jahre gesondert besteuert.
- Aufteilung des Gewinns während fünf Jahren auf zwei Sparten:
 - Sparte A: Gewinn aus Geschäftstätigkeit
 - > ordentliche Besteuerung
 - Sparte B: Realisierte stille Reserven (in Feststellungsverfügung erfassten Gesamtreserven)
 - > Besteuerung zum Sondersatz Kt. SH 0.8%/Kt. TG 0.5%/Kt. ZH 0.5%
- Nach neuem Recht ab 1. Januar 2020:
 - Inländische Unternehmen werden beim Statuswechsel gleich behandelt, wie wenn ausländische Unternehmen ihren Steuersitz in die Schweiz verlegen würden
 - Stille Reserven inkl. Goodwill dürfen in einer Steuerbilanz bei Beginn der Steuerpflicht in der Schweiz gewinnsteuerneutral aufgedeckt werden
 - Empfehlung: Steuerruling mit den kantonalen Steuerbehörden abschliessen (vor allem wegen der Abschreibungsdauer der aufgewerteten Positionen).

WICHTIG: Steuerruling wird nur **auf Antrag** gewährt!

Fazit:
Es gelten künftig die gleichen Besteuerungsregeln für alle Unternehmen.

STAF

HÖHERE AHV-BEITRÄGE AB 1. JANUAR 2020



Ruth Siegenthaler



In den beiden vorangehenden Artikeln wurden die steuerlichen Änderungen durch die STAF-Vorlage beleuchtet. Auch im Bereich der AHV sind durch diese Vorlage auf den 1. Januar 2020 gewisse Anpassungen vorgenommen worden. Die AHV-Beiträge wurden zum ersten Mal seit den 70er-Jahren erhöht.

Die Online-Rechner der Sozialversicherungsanstalten geben Ihnen bei Bedarf eine erste Auskunft über die Höhe der AHV-Beiträge. Die Berechnungen aus dem Internet sind unverbindlich. www.svash.ch/online-schalter/online-rechner/

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der STAF werden ab 1.1.2020 im Kanton Schaffhausen die Familienzulagen erhöht: Kinderzulage von bisher CHF 200 auf CHF 230 pro Monat
Ausbildungszulage von bisher CHF 250 auf CHF 290 pro Monat

Der AHV-Beitragsatz erhöhte sich um 0.3%. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Beiträge wie bisher hälftig.

Die neuen Beitragssätze ab 1. Januar 2020	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
AHV neu	4.35%	4.35%	8.7%
AHV bisher	4.2%	4.2%	8.4%
IV unverändert	0.7%	0.7%	1.4%
EO unverändert	0.225%	0.225%	0.45%
Total AHV/IV/EO neu	5.275%	5.275%	10.55%
Total bisher	5.125%	5.125%	10.25%

Selbständigerwerbende

Die abgestuften AHV/IV/EO-Beitragsätze betragen:

Neu	5.346%	bis	9.95%
Bisher	5.196%	bis	9.65%

Nichterwerbstätige

AHV/IV/EO	Mindestbeitrag	Maximalbeitrag
Neu	CHF 492.00	CHF 24 600.00
Bisher	CHF 482.00	CHF 24 100.00

Mehrwertsteuer

ELEKTRONISCHE MWST-ABRECHNUNG



Patrik Schweizer

Nach der Benutzerregistrierung und der nachträglichen Freischaltung für das Online-Portal der ESTV wird den Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuerabrechnung online zur Verfügung gestellt. Diese kann dann unter Einhaltung der unverändert geltenden Fristen digital ausgefüllt und eingereicht werden. Das elektronische «Abfüllen» der Mehrwertsteuerabrechnung direkt aus diversen Buchhaltungssystemen ist schon möglich oder zumindest vorgesehen.

Das Wichtigste in Kürze

Funktionen der Online-MWST-Abrechnung

- Elektronische Einreichung der MWST-Abrechnung
- Nachträgliche Korrekturabrechnungen sind möglich
- Ein PDF der Abrechnung kann heruntergeladen werden. Es ist auch möglich, die Abrechnung mit Einzahlungsschein auszudrucken.
- Zugriff für einen (externen) Beauftragten zur Erfassung der MWST-Abrechnung
- Die Einreichung erfolgt anschliessend durch den Steuerpflichtigen
- Beantragen von Fristverlängerungen sind nur noch elektronisch möglich
- Nachverfolgung und Übersicht über die eingereichten Abrechnungen
- Bestellen von Unternehmer- und Eintragungsbesccheinigungen

Zusammenarbeit mit dem Treuhänder

Die Zusammenarbeit mit einem (externen) Beauftragten, z.B. einem Treuhänder oder einer Treuhänderin, gestaltet sich sehr einfach. Durch Zuweisung der Berechtigung «Ausfüller» können Beauftragte die Abrechnung bei der ESTV erstellen, nicht aber einreichen.

Da der Superuser (Mehrwertsteuerpflichtiger) mittels E-Mails der ESTV immer über die Aktivitäten des oder der Beauftragten auf dem Laufenden ist, müssen keine zusätzlichen E-Mails mehr ausgetauscht werden. Der Superuser wird automatisch über die Ausfüllung der MWST-Anmeldung für das laufende Quartal oder Semester informiert und kann anschliessend die Einreichung (Genehmigung) vornehmen.

Damit ist das aus der traditionellen Abrechnungsmethodik bekannte und bestens bewährte Rollenspiel zwischen Mehrwertsteuerpflichtigen und Treuhändern gewährleistet.

Anmeldung bei:
<https://www.gate.estv.admin.ch/suissetax/mwst>

Die eidgenössische Steuerverwaltung will den Mehrwertsteuerpflichtigen die Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnungen so leicht wie möglich machen. Deshalb steht seit einiger Zeit mit ESTV SuisseTax ein attraktives Onlineangebot zur digitalen Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnung zur Verfügung.

AHV und berufliche Vorsorge

AHV-FOLGEN BEI FRÜHPENSIONIERUNG UND UMWANDLUNGSSÄTZE DER PENSIONSKASSEN

SOWIE EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT AUF AHV 21 UND BVG-REFORM



Markus Tanner



Martin Meier

Wie sieht die Zukunft unseres Vorsorgesystems aus? Wann ist der perfekte Moment für die Pensionierung? In der Politik und auch in Stammkneipen wird immer öfter über das Thema der Vorsorge streitig debattiert. Alle sind sich einig, dass unser Vorsorgesystem reformiert werden muss, ansonsten droht es aus dem Gleichgewicht zu geraten. Den perfekten Moment für die Pensionierung zu finden, ist oft nicht leicht. Der Gesundheitszustand, die Nachfolge in einem Unternehmen und die Finanzierung der eigenen Rente sind nur einige Faktoren, die Leute dazu bewegen, sich vor oder nach dem ordentlichen Rentenalter pensionieren zu lassen.

Flexibler Rentenbezug der AHV

In der ersten Säule haben Sie Anspruch auf eine Altersrente, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter aktuell bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Sie den Bezug der Altersrente um ein oder zwei ganze Jahre vorziehen oder ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben. Der Aufschub wird mit einem monatlichen Zuschuss belohnt, und bei einer Frühpensionierung werden die Auszahlungen gekürzt.

Beispiel 1: Kürzung beim Vorbezug der Altersrente

Ein verheirateter Mann bezieht seine Altersrente ab Januar 2020 zwei Jahre vor. Im Zeitpunkt des Vorbezugs hat er Anspruch auf eine Altersrente in der Höhe von 2370 Franken (max. Betrag), abzüglich 13.6 Prozent Vorbezugskürzung von 322 Franken = 2048 Franken. Nach einem Jahr kommt seine Ehegattin ins Rentenalter. Seine Altersrente muss daher neu berechnet und plafoniert werden.

Beispiel 2: Zuschlag beim Aufschub der Altersrente

Eine unverheiratete Frau hat ihre Altersrente ab Januar 2015 um fünf Jahre aufgeschoben. Zum Zeitpunkt des Aufschubs hätte sie Anspruch auf eine maximale Altersrente von 2370 Franken gehabt. Auf den 1. Januar 2020 bezieht sie nun ihre Rente. Sie erhält nun einen lebenslänglichen Rentenzuschlag von 31.5 Prozent, also 2370 plus 747 Franken pro Monat.

Blick in die Zukunft der AHV – AHV 21

Seit 20 Jahren ist die schweizerische Altersvorsorge nicht mehr umfassend reformiert worden. Eine Reform ist dringend notwendig. Die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er- und 1960er-Jahre erreichen das Rentenalter, die Lebenserwartung der Menschen im Rentenalter ist gestiegen, die Zinsen

auf dem Ersparnen sind tief, und die Gesellschaft und die Bedürfnisse der Menschen haben sich verändert. Mehrere Versuche, die Altersvorsorge zu reformieren, sind bis jetzt gescheitert. Ein Trostpflaster war die Annahme der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) am 19. Mai 2019 durch das Volk, die versucht, das Loch der AHV mit zwei Milliarden durch höhere Lohnbeiträge (+0.3 Prozent) und einen Zuschuss von der Mehrwert- und der Tabaksteuer zu füllen. Dies ist jedoch nur eine kurzfristige Lösung und gibt der Politik und den Experten Zeit, eine umfassende Neuorganisation zu planen. Dazu hat der Bundesrat die AHV 21 ins Leben gerufen und schlägt einerseits Massnahmen auf der Ausgabenseite vor, beispielsweise die schrittweise Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre für Frauen. Diese Erhöhung soll mit Ausgleichsmassnahmen abgedeckt werden, dabei sollen vor allem Frauen mit Jahrgang 1959 bis 1967 bei einem vorzeitigen Bezug und Frauen mit tiefem bis mittlerem Einkommen profitieren. Ebenso sind aber auch Mehreinnahmen geplant, wie eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ab dem Jahr 2022. Zurzeit wird über eine mögliche Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.7 Prozentpunkte diskutiert.

Ein Ziel der AHV 21 ist auch die Flexibilisierung des Rentenbezugs. Frauen wie Männer können den Zeitpunkt des Rentenbezugs freier wählen – Stichwort Teilpensionierung: Der Übergang in den Ruhestand kann ab 62 und bis 70 Jahre schrittweise erfolgen, indem sich neu auch nur ein Teil der AHV-Rente vorbeziehen oder aufschieben lässt – diese Möglichkeit soll auch in der beruflichen Vorsorge verankert werden. Die Kürzungssätze bei Vorbezug der AHV-Rente sowie die Aufschubszuschläge werden aktualisiert, um der höheren Lebenserwartung Rechnung zu tragen; sie sollen vom Bundesrat alle zehn Jahre überprüft werden. Als Ausgleich für die Anhebung des Referenzalters sollen für Frauen kurz vor der Pensionierung oder mit tiefen Jahreseinkommen die Kürzungssätze reduziert werden.

Vorbezug	Kürzungssatz (=Höhe der AHV-Rente)	
	Geltende Ordnung	AHV 21
1 Jahr	6.8% (=93.2%)	4.0% (=96.0%)
2 Jahre	13.6% (=86.4%)	7.7% (=92.3%)
3 Jahre		11.1% (=88.9%)

Aufschub	Zuschlagssatz (=Höhe der AHV-Rente)	
	Geltende Ordnung	AHV 21
1 Jahr	5.2% (=105.2%)	4.3% (=104.3%)
2 Jahre	10.8% (=110.8%)	9.0% (=109.0%)
3 Jahre	17.1% (=117.1%)	14.1% (=114.1%)
4 Jahre	24.0% (=124.0%)	19.6% (=119.6%)
5 Jahre	31.5% (=131.5%)	25.7% (=125.7%)

Pensionskasse Umwandlungssatz

Die Leistungen der zweiten Säule ergänzen im Alter und bei Invalidität und Tod des Versorgers die Leistungen der AHV/IV. Ziel der zweiten Säule ist es, in Ergänzung zur ersten Säule die Lebenshaltungskosten zu sichern. Je nach Pensionskassenreglement ergeben sich daraus verschiedene Variationen des Rentenbezugs: Bei einigen Reglementen kann das Pensionskassenguthaben als Kapitalbezug auf einmal, in lebenslangen/monatlichen Renten oder in einem Mix aus Kapitalbezug und Rente bezogen werden.

Die Rente der obligatorischen Versicherung wird mithilfe eines gesetzlich vorgegebenen Umwandlungssatzes berechnet. Der BVG-Umwandlungssatz liegt aktuell bei 6.8 Prozent. Wenn Sie also 100 000 Franken gespart haben, dann erhalten Sie 100 000 × 6.8 Prozent Umwandlungssatz = 6800 Franken Rente pro Jahr. **Sinkt der Umwandlungssatz, sinken damit auch die aus dem Kapital errechneten zukünftigen Renten.**

Im überobligatorischen Teil der zweiten Säule können die Pensionskassen den Umwandlungssatz selbst festlegen und somit auch senken. Wie aus einer Umfrage des Wirtschafts magazins «ECO» vom September 2019 hervorgeht, liegt der Umwandlungssatz im überobligatorischen Teil meist weit unter den 6.8 Prozent. Beispielsweise sinkt im Jahr 2020 der Umwandlungssatz der UBS-Pensionskasse auf 4.5 Prozent.

Blick in die Zukunft der Pensionskasse

Die Renten der Pensionskassen bleiben unter Druck. Die Probleme sind die gleichen wie in der ersten Säule. Die weiter steigende Lebenserwartung und die Kapitalmärkte mit tiefen Renditen setzen der beruflichen Vorsorge zu. Wie bereits beschrieben, hätte die AHV 21 auch Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge, insbesondere die Erhöhung des Rentenalters der Frauen und die Flexibilisierung des Rentenbezugs müssten angeglichen werden. Der Dialog über die berufliche Vorsorge in Anlehnung an AHV 21 hat gerade erst begonnen, und es wird hitzig diskutiert. Dabei stehen mehrere Vorschläge von verschiedenen politischen Seiten und Wirtschaftsvertretern mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Raum. In welche Richtung die Beratungen im Parlament führen werden und welche Lösung am Schluss vom Volk auch eine Mehrheit erhält, ist derzeit nicht abzuschätzen.

Gerne geben wir Ihnen ein Update dazu in einem späteren «Follow up».

Fazit:

Es ist wichtig, sich frühzeitig Gedanken über die Pensionierung zu machen. Wie auch immer die Entscheide vom Parlament und vom Volk in den nächsten Jahren ausfallen werden: Klar ist, dass es zu grundlegenden Veränderungen in der Altersvorsorge kommen wird und diese Entscheide uns alle treffen werden. Gerne begleiten und unterstützen wir Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung.

Moderne Zeiterfassung für Unternehmen

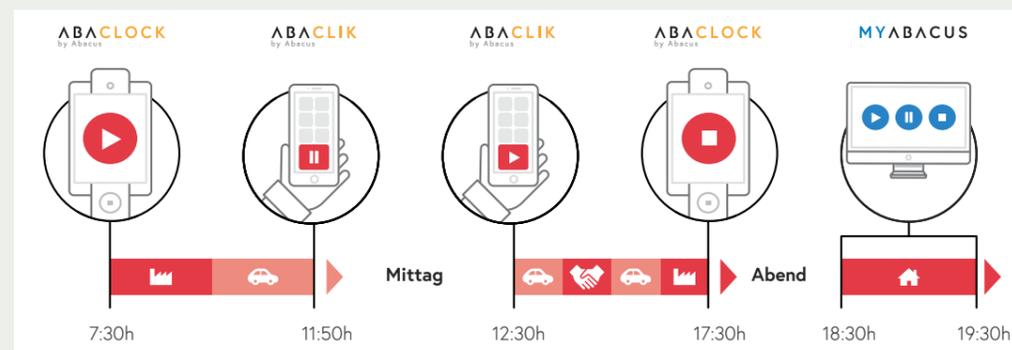
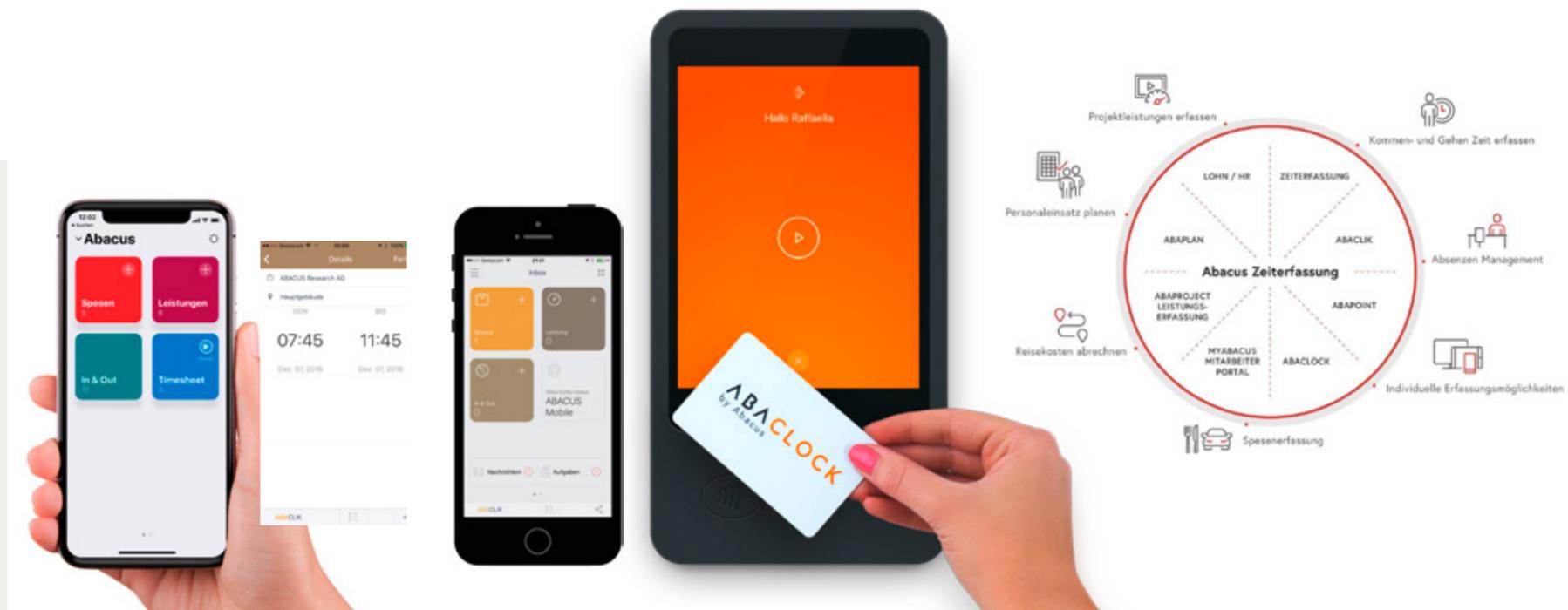
ZEITERFASSUNG SCHAFFT MEHRWERT



Die heutige Arbeitswelt ist geprägt durch flexible Einsatzzeiten der Mitarbeitenden. Arbeiten werden vermehrt unterwegs oder von Zuhause aus, in unregelmässigen Tages- und Nachtzeiten geleistet. So ist es nur konsequent, dass auch die Leistungserfassung dem Rechnung trägt, zumal der Gesetzgeber im Arbeitsgesetz die Unternehmen dazu verpflichtet, Arbeits- und Ruhezeitvorschriften einzuhalten und bei Bedarf den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Damit eine umfassende und lückenlose Zeiterfassung umgesetzt werden kann, müssen Mitarbeitende ein geeignetes Instrument nutzen können.

Mehrwerte generieren

Mit einem ausgereiften System können Unternehmen aus der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung einige Vorteile gewinnen. So registrieren zeitgemässe Lösungen heute nicht nur das «Kommen und Gehen». Ist eine Zeiterfassung in ein ERP-System integriert, lassen sich daraus zusätzliche Vorteile erzielen. So werden beispielsweise mit der Zeiterfassungslösung von Abacus nicht nur Ein- und Ausgangszeiten registriert, sondern es lassen sich auch Personaleinsätze planen, Leistungen erfassen sowie Spesen und Reisekosten abrechnen. Auch können damit Absenzen verwaltet werden. Gleit- und Überzeiten sowie Feriensaldi sind jederzeit für die Mitarbeitenden in Echtzeit ersichtlich. So wird nicht nur Transparenz über die Arbeitseinsätze geschaffen, sondern die dazugehörigen Prozesse lassen sich automatisieren wie beispielsweise die automatische Auszahlung der Überzeit über die Lohnsoftware.



Die Abacus-Zeiterfassung ist gut vernetzt und vollständig ins ERP integriert.

Die Abbildung von Gesamtarbeitsverträgen ist bei moderner Zeiterfassungssoftware ein Muss, genauso wie auch die Unabhängigkeit vom benutzten Eingabegerät. So spielt es keine Rolle, ob Mitarbeitende ihre Zeiten auf einem Smartphone unterwegs, am Notebook zu Hause oder am fix installierten Terminal im Büro registrieren, da alles und alle miteinander verbunden sind.

Digitale Stempeluhr AbaClock

Herkömmliche Stempeluhren haben endgültig ausgedient. Mit der Abacus-App AbaClock, bei der das Apple-Tablet iPad

als Erfassungsterminal dient, ist die nahtlose Integration erfasster Daten ins Abacus ERP-System sichergestellt. Mehrere AbaClock-Terminals lassen sich via Cloud miteinander verbinden, so dass sich Mitarbeitende an unterschiedlichen Orten eines Betriebs an- und abmelden können. Die Identifikation der Mitarbeitenden für die Registrierung der Kommen-/Gehen-Zeiten am Terminal erfolgt über Chipkarten beziehungsweise Badges.

AbaCLIK - mobile Arbeitszeiterfassung

Die Smartphone-App ist auf eine ortsunabhängige Erfassung von Arbeitszeiten zugeschnitten. Sie enthält auch sogenannte Employee-Self-Service-Funktionen, mit denen Mitarbeitende ihre Arbeits-, Soll- und Gleitzeiten sowie Feriensaldi abfragen können. Zudem können über die App auch Absenzen oder Ferien beantragt, Spesen erfasst, Personalstammdaten aktualisiert und aktuelle Lohnabrechnungen eingesehen werden.

Mitarbeiter-Portal MyAbacus

Auch über das Portal MyAbacus sind Mitarbeitende in der Lage, ihre Arbeitszeiten via Browser an ihrem Arbeitsplatz zu erfassen. Damit sie jederzeit über die Saldi wie etwa Gleitzeit und Feriensaldo informiert sind, steht eine Übersicht zur Verfügung. Zu den erfassten Stunden können ein Monatsrapport und eine Absenzenübersicht aufbereitet werden. Das bietet insbesondere Vorgesetzten die Möglichkeit, Arbeitsstunden ihrer Mitarbeitenden zu kontrollieren. Über MyAbacus sind Mitarbeitende leicht in der Lage, Anträge für Abwesenheiten zu erfassen oder Adressdaten zum Beispiel bei einem Wohnungswechsel anzupassen.

Zeiterfassungsplattform - ein Gewinn für das Unternehmen

Die Abacus Zeiterfassungsplattform schafft für ein Unternehmen Rechtssicherheit und administrative Entlastung. Dank der vollständig integrierten Zeiterfassungsplattform hat das HR auf alle Daten der Mitarbeitenden in Echtzeit Zugriff. Arbeitsstunden inklusive Überstunden und Überzeit werden getrennt voneinander und somit leicht nachvollziehbar dargestellt. Eine Überzeit kann direkt über den Lohn ausbezahlt werden. Bei Bedarf lässt sich ein Zeitschein zusammen mit der Lohnabrechnung verschicken.

Vorteile der vollständigen Integration der Abacus-Zeiterfassung ins ERP

- Keine Mehrfacherfassungen von Daten
- Keine Schnittstellen
- Einbindung von vor- und nachgelagerten Prozessen wie Planung und Abrechnung
- Einfache Bedienbarkeit für Mitarbeitende schafft Effizienz
- Automatisierungen schaffen zeitliche und administrative Entlastung
- Rechtssicherheit und Transparenz gegenüber Mitarbeitenden und Behörden
- Sinnvolle Auswertungen zeigen Optimierungspotenziale auf

Fazit:
Erfahren Sie mehr zur Abacus-Zeiterfassung unter <https://www.abacus.ch/zeiterfassung> oder kontaktieren Sie uns.

Grenzüberschreitende Tätigkeiten

FALLE «BESCHEINIGUNG A1» BEI GRENZÜBERSCHREI- TENDEN TÄTIGKEITEN



Martin Meier



Fabian Scherle

Arbeitseinsätze im Ausland (Dienstreisen, Entsendungen) sowie dauerhafte Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten (Mehrfachstätigkeit) gehören in unserer von fast uneingeschränkter Mobilität geprägten Welt mittlerweile zum beruflichen Alltag. Oft ist jedoch nicht eindeutig erkennbar, in welchen Staaten man sozialversicherungsrechtlich versichert und allenfalls auch beitragspflichtig ist. An den seit Jahren zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Staaten geltenden Bestimmungen zur Koordination der sozialen Sicherheit hat sich nichts Wesentliches geändert. Einige Länder, insbesondere Frankreich und Österreich, haben ihre nationalen Vorschriften bezüglich der Kontrolle aber deutlich verschärft. Kann das notwendige Formular (Bescheinigung A1) bei einer Tätigkeit im Ausland nicht vorgewiesen werden, drohen auch bei sehr kurzen Entsendungen beträchtliche finanzielle Sanktionen.

Grundsätze

Grundsätzlich gilt betreffend Sozialversicherungen das Erwerbsortprinzip. Damit erfolgt die Unterstellung im Staat, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Vorübergehend in die EU oder in einen Vertragsstaat entsandt (Arbeitgeber in der Schweiz, Lohn aus der Schweiz) bleiben obligatorisch den schweizerischen Sozialversicherungen unterstellt.

Das Formular A1 bescheinigt, dass die Person nur in dem Land, das das Formular A1 ausgestellt hat, Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat. Die Koordinationsregeln gelten zwischen der Schweiz und den Staaten der EU sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Mit einem von der Schweiz ausgestellten Formular A1 kann ein Arbeitnehmer ausländischen Behörden gegenüber belegen, dass er dem schweizerischen Sozialversicherungssystem untersteht.

Entsendungsbescheinigung (Bescheinigung A1)

Bei jeder beruflichen grenzüberschreitenden Tätigkeit muss der betreffende Mitarbeiter eine

A1-Bescheinigung mitführen. Es gibt keine Regel, die eine zeitliche Minimalfrist vorsieht, während der ein A1 nicht erforderlich wäre.

Sanktionen

Seit dem 1. Januar 2019 werden die Kontrollen viel strenger umgesetzt, was viele grenzüberschreitend Tätige bereits vor erhebliche Probleme gestellt hat. Der Grund ist einfach: Die Digitalisierung wirkt auch hier, der Datenaustausch funktioniert. Das Fehlen dieser Bescheinigung wird in einigen Ländern mit sehr hohen Bussgeldern sanktioniert.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Situation in unseren Nachbarländern. Sie zeigt lediglich die Sanktionen aus den Verwaltungsstrafverfahren. Es gibt einige Länder, die zusätzlich noch eine Nachrechnung (Ermessenseinschätzung) für (grosszügig) geschätzte, nicht abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge stellen.

EU-Empfängerland	Meldungspflicht bei den Behörden des Empfängerlandes?	Vorlagepflicht von Lohnunterlagen bei den Behörden des Empfängerlandes?	Weitere Pflichten der Unternehmen im Falle der Arbeitnehmerüberlassung?	Höhe der Sanktionen bei Verstössen
Deutschland	Ja, in bestimmten Branchen und vor Beginn der Tätigkeit	Ja, in bestimmten Branchen	Ja	30 000 EUR pro Verstoß
Frankreich	Ja, vor Arbeitsbeginn	Ja	Nein	Bis zu 2000 EUR pro Arbeitnehmer bzw. 4000 EUR bei wiederholten Verstössen innerhalb eines Jahres
Italien	Ja, spätestens bis 24.00 Uhr vor dem ersten Entsendungstag	Ja	Nein	Bis zu 6000 EUR pro Arbeitnehmer
Österreich	Ja, vor Arbeitsbeginn	Ja	Ja	Bis zu 20 000 EUR pro Arbeitnehmer bzw. bis zu 50 000 EUR im Wiederholungsfall; ggf. bis zu 5-jähriger Ausschluss von Leistungserbringungen in Österreich

Fazit: Bei jedem Grenzübertritt zwecks Arbeitstätigkeit sind Arbeitnehmende mit einer A1-Bescheinigung auszurüsten. Nur so können Sie Risiken und Kosten vermeiden. Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung der Bescheinigungen.

Obligationenrecht

DAS ENDE DER INHABERAKTIE

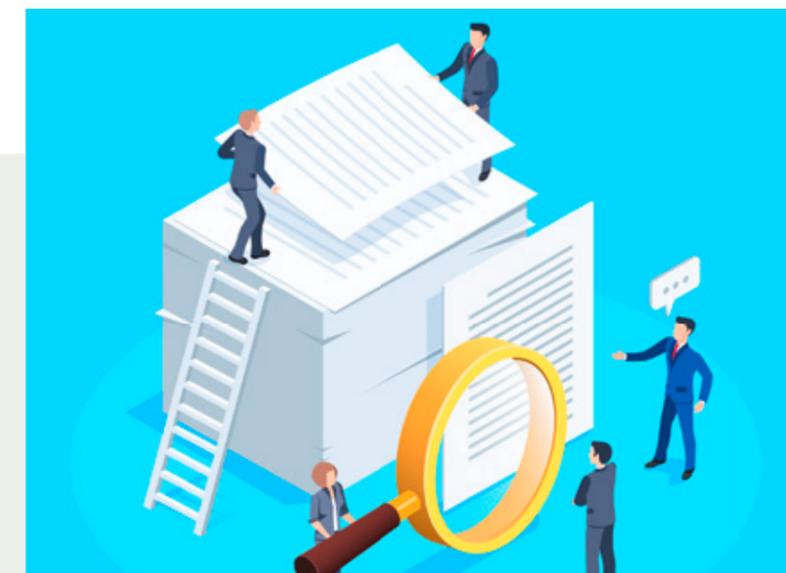


Simon Fehr

Per 1. November 2019 ist das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum in Kraft getreten. Damit werden für KMU die Inhaberaktien faktisch abgeschafft. Ziel des neuen Gesetzes ist die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Geldwäscherei.

Bereits im Jahr 2015 hat die Schweiz mit der Umsetzung der Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) die Vorschriften für die Inhaberaktien verschärft. Im September 2019 hat der Bundesrat beschlossen, das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum auf den 1. November 2019 in Kraft zu setzen. Inhaberaktien sind neu nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft börsenkotiert ist oder die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet sind. Für alle anderen Unternehmen mit ausgegebenen Inhaberaktien besteht die Aufgabe, diese bis spätestens am 30. April 2021 in Namenaktien umzuwandeln. Die Aktionäre haben dann die Möglichkeit, sich als Namenaktionäre ins Aktienbuch eintragen zu lassen. Die bisherigen Meldepflichten nach OR Art. 697i (GAFI) entfallen, da keine Inhaberaktien mehr existieren.

Wird die Gesellschaft innerhalb dieser Frist bis zum 30. April 2021 nicht selbst aktiv, werden unzulässige Inhaberaktien automatisch von Amtes wegen in Namenaktien umgewandelt. Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nach Artikel 697i des bisherigen Rechts nicht nachgekommen sind und deren Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt wurden, können noch während längstens fünf Jahren die Eintragung ins Aktienbuch gerichtlich beantragen. Ansonsten werden die Aktien nichtig, und die Aktionäre verlieren sämtliche mit der Aktie verbundenen Rechte. In diesem Fall werden die Aktien als «eigene Aktien» der Gesellschaft weitergeführt.



Neue Meldepflichten wirtschaftlich berechtigter Personen (OR 697j)

Ausser bei börsenkotierten Gesellschaften müssen die wirtschaftlich berechtigten Personen mit mindestens 25% Stimm- oder Anteilskapital der Gesellschaft gemeldet werden. Ist der Aktionär eine juristische Person, so muss als wirtschaftlich Berechtigte jede natürliche Person mitgeteilt werden, die den Aktionär kontrolliert. Jede Änderung der wirtschaftlich berechtigten Personen muss ebenfalls zeitnah gemeldet werden. Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft ist verpflichtet, ein Aktienbuch sowie ein Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Diese Pflichten gelten auch für die GmbH.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien und bei der Einhaltung der zusätzlichen Dokumentations- und Meldepflichten.

Empfehlungen für Gesellschaften

- Noch bestehende Inhaberaktien bis zum 30. April 2021 in Namenaktien umwandeln und die ausstehenden Inhaberaktien einziehen und als ungültig erklären
- Sämtliche Verzeichnisse der Gesellschaft pflichtgemäss führen
- Sicherstellen, dass keine Gesellschafter unter Verletzung der Meldepflicht ihre Rechte ausüben können

Empfehlung für Gesellschafter

- Überprüfen, ob die eigenen Meldungen korrekt erfolgt sind und die Eintragungen in den Verzeichnissen stimmen

Verrechnungssteuer

REFORM VERRECHNUNGSSTEUER



Patrik Schweizer

Die Verrechnungssteuer schmälert die Attraktivität des Schweizer Kapitalmarkts. Ende Juni und Ende September 2019 hat der Bundesrat die Eckwerte für die geplante Reform der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben publiziert. Die Reform kann den Kapitalmarkt stärken.

Sie ist in den vergangenen Jahren der wichtigste Grund gewesen, dass der Bundeshaushalt viel besser abgeschlossen hat als budgetiert: die Verrechnungssteuer. Das ist diejenige Steuer in der Höhe von 35%, die auf Zinsen, Dividenden, Gewinnen aus Geldspielen und gewissen Versicherungsleistungen abgezogen wird, damit die Steuerpflichtigen diese Erträge in der Steuererklärung auch korrekt deklarieren. Denn nur dann erhalten sie die Verrechnungssteuer zurückbezahlt.

Zweimal hat der Bundesrat bereits einen Versuch unternommen, diese Verrechnungssteuer zu reformieren. Zweimal ist er damit aufgelaufen. Nun folgt der dritte Streich. Und diesmal backt der Bundesrat deutlich kleinere Brötchen. Von der Verrechnungssteuer befreit werden sollen nur noch Unternehmen in der Schweiz und Anleger aus dem Ausland. Natürliche Personen im Inland hingegen sollen die Verrechnungssteuer weiterhin bezahlen müssen. Sogar im grösseren Umfang als bisher, denn neu soll die Steuer auch auf Erträgen aus ausländischen Zinsanlagen erhoben werden, die heute noch nicht der Verrechnungssteuer unterliegen.

Reform soll Mehreinnahmen bringen

Der Bundesrat schätzt, dass der Verzicht auf die Verrechnungssteuer bei Schweizer Firmen und ausländischen Anlegern zu Mindereinnahmen von 200 Millionen Franken für die Staatskassen führen wird. Unter dem Strich aber rechnet die Landesregierung mit Mehreinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden: zum einen, weil – wie erwähnt – ausländische Zinsanlagen im Portfolio von Schweizern neu verrechnungssteuerpflichtig werden, zum anderen vor allem auch, weil es für Schweizer Firmen neu attraktiv würde, Anleihen in der Schweiz auszugeben. Heute weichen viele Unternehmen damit ins Ausland aus, weil dort keine Verrechnungssteuer anfällt.

Vor allem aus finanzpolitischen Überlegungen möchte der Bundesrat aber nicht die gesamte Verrechnungssteuer reformieren. Er schlägt eine Reform zur Belebung des Fremdkapitals vor. Dies betrifft die Verrechnungssteuer auf Zinsen, wo ein Systemwechsel vorgenommen wird, um ausländische Anleger und inländische juristische Personen von der Verrechnungssteuer zu entlasten. Damit wird eine wesentliche

Bremse für die Emission von Schweizer Fremdkapital gelöst, und der stark unterentwickelte Schweizer Obligationenmarkt kann endlich belebt werden. Auch die Stempelabgaben auf dem Handel mit Schweizer Obligationen möchte der Bundesrat nach Möglichkeit abschaffen.

Laut Bundesrat besteht die Verrechnungssteuerreform aus zwei Kernelementen. Zum einen dient sie der Stärkung des Schweizer Anleihenmarkts, indem sie inländische juristische Personen und ausländische Anleger von der Verrechnungssteuer in Schweizer Zinsanlagen befreit. Zum andern soll der Sicherungszweck für natürliche Personen im Inland ausgedehnt und so die Steuerhinterziehung bekämpft werden. Die Umsetzung dieser Kernelemente dürfte zu neuen Aufgaben bei Banken und Verwaltung führen.

Am 27. September 2019 hat der Bundesrat weitere Eckwerte der Verrechnungssteuerreform verabschiedet und die am 26. Juni 2019 bekanntgegebenen Kernelemente ergänzt:

- Erhebung der Verrechnungssteuer auch bei indirekten Zinsanlagen, und zwar für in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen, unabhängig davon, ob sie ihre Erträge ausschütten oder wieder anlegen
- Beibehaltung der geltenden Freigrenzen für Bankzinsen
- Anpassung des Beteiligungsabzugs (Details würden in der Vernehmlassungsvorlage dargelegt)
- Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen

**Die Reform bezwecke:**

- Stärkung des Schweizer Fremdkapitalmarkts
- Befreiung der inländischen juristischen Personen und der ausländischen Anleger von der Verrechnungssteuer in Schweizer Zinsanlagen
- Sicherung der Steuereinnahmen durch Erhebung der Verrechnungssteuer auf sämtlichen Zinsanlagen (neu auch auf ausländischen) bei inländischen natürlichen Personen

Der Bundesrat geht davon aus, dass der Reformvorschlag einerseits zu geschätzten Mindereinnahmen von CHF 250 Mio. pro Jahr und andererseits zu Dynamikeffekten aus der Stärkung des Wirtschaftsstandorts und des Sicherungszwecks führen wird. Insgesamt entstehe langfristig ein positives Kosten-/Nutzen-Verhältnis. Die Vernehmlassung soll im ersten Quartal 2020 eröffnet werden.

Kurz erklärt: Steuerhindernisse Verrechnungssteuer und Stempelabgaben

Bis heute erhebt der Bund Stempelabgaben. Werden z. B. Aktien neu geschaffen und ausgegeben, wird die sogenannte Emissionsabgabe erhoben, diese beträgt 1%. Werden Wertschriften, beispielsweise diese Aktien, nun gekauft oder verkauft, muss jedes Mal die Umsatzabgabe bezahlt werden, diese beträgt 0.15 oder 0.3%. Wenn diese Wertschriften dann Zinsen oder Dividenden abwerfen, fällt darauf jedes Mal die Verrechnungssteuer von 35% an.

Keiner unserer Konkurrenzfinanzplätze wie Grossbritannien, Singapur, die USA oder Hongkong kennt vergleichbare Steuern. Dadurch haben sie gegenüber der Schweiz einen entscheidenden Standortvorteil. Unsere Steuern dagegen behindern die Wettbewerbsfähigkeit unserer Finanzindustrie. Geschäftsfelder, die naturgemäss zu unserem Finanzplatz gehören würden, werden wegen dieser Steuern nämlich von der Schweiz ins Ausland verlagert.

Quellensteuer

QUELLENSTEUER AUF LIZENZGEBÜHREN IN DEUTSCHLAND



Patrik Schweizer

Überträgt ein schweizerisches Unternehmen Rechte an ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, sieht es sich häufig mit einem Quellensteuereinbehalt des Lizenznehmers konfrontiert. Der Steuersatz beträgt 15% (Art. 50a Abs. 2 S. 1 EstG), abzugsverpflichtet ist die deutsche Gesellschaft als Vergütungsschuldnerin. Besonders betroffen hiervon sind Unternehmen, die ausländischen Auftraggebern Lizenzen einräumen. Fälle dieser Art sind ärgerlich, da sie den Rechnungsbetrag entsprechend schmälern. Das gilt umso mehr, wenn man auf die Problematik erst mehr oder minder unvorbereitet bei der Rechnungsstellung trifft und hierfür weder bei der Kalkulation noch bei Vertragsschluss Vorsorge getroffen hat.

Was steckt dahinter?

Lizenzgebühren beziehungsweise ähnliche Vergütungen werden als Gegenleistung für die Gestattung der Ausübung oder der Verwertung von Rechten bezahlt. Das bedeutet, dass das schweizerische Unternehmen aus Sicht des ausländischen Fiskus über eine dortige, das heisst im Ausland gelegene Einkunftsquelle verfügt. Hier setzt die partielle Steuerpflicht an. Der ausländische Staat erhebt hierauf seinen Steueranspruch. Technisch erfolgt dies regelmässig über einen Steuerabzug an der Quelle, eine sogenannte Quellen- oder Abzugssteuer (withholding tax). Diese funktioniert so, dass der ausländische Vertragspartner nach dem nationalen ausländischen Recht verpflichtet wird, direkt einen prozentual festgelegten Abzug vom Rechnungsbetrag vorzunehmen und diesen Betrag an den ausländischen Fiskus abzuführen. Die Quellensteuersätze richten sich dabei in erster Linie nach dem nationalen ausländischen Recht und können unterschiedlich hoch sein.

Was gilt im Verhältnis zu Staaten mit Doppelbesteuerungsabkommen?

Soweit zwischen der Schweiz und dem betreffenden Quellenstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, gelten Besonderheiten. Grund hierfür ist, dass die entsprechenden Abkommen Sonderregelungen zur Besteuerung

von Lizenz Einkünften enthalten. Je nachdem, ob das jeweilige Abkommen dem Musterabkommen der OECD folgt, sehen diese Regelungen vor, dass

- entweder das Besteuerungsrecht dem Quellenstaat gänzlich entzogen und dem Ansässigkeitsstaat des Lizenzgebers (also der Schweiz) zugewiesen wird
- oder zumindest die Besteuerung im Quellenstaat der Höhe nach beschränkt ist.

Erstattung beziehungsweise Freistellung davon der Quellensteuer

Die Erstattung der Quellensteuer und die Freistellung davon sind wiederum im ausländischen nationalen Recht geregelt. Entweder unterbleibt in diesen Fällen von vornherein der Steuerabzug, oder das Schweizer Unternehmen kann die Steuer bei der ausländischen Behörde zur Erstattung beantragen.

Die Erstattung von der deutschen Steuer oder die Entlastung davon erfolgt für Lizenzgebühren in der Regel im Wege der Befreiung vom Steuerabzug. Juristische Personen reichen hierfür das Formular R-D 4 im Zusammenhang mit der Erklärung R-Mb KS2010 bei der kantonalen Steuerverwaltung ein, die die erforderlichen Bestätigungen anbringt und diese Anträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiterleitet. Nach erfolgter Überprüfung sendet die ESTV die Antragsformulare dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern zu.

Der Antrag auf Erstattung muss spätestens innerhalb von vier Jahren erfolgen.

Intern

JUBILÄUM 75 JAHRE MANNHART & FEHR



75 Jahre treuhänderisch tätig: von Revision und Buchhaltung zur umfassenden Beratung

- 1944:** Gründung der «Revisions- und Buchhaltungsgesellschaft Kontovol G. m. b. H.» mit Sitz in St. Gallen.
- 1966:** Namensänderung in «Treuhand- und Revisionsgesellschaft Kontovol AG» mit Sitz in St. Gallen.
- 1970:** Eintritt von Dionys Mannhart als Partner.
- 1972:** Namensänderung in «Schenk + Mannhart Treuhand AG»; Sitzverlegung nach Schaffhausen.
- 1981:** Pensionierung und Austritt von Walter Schenk. Namensänderung in «Mannhart + Fehr Treuhand AG». Eintritt von Alfred Fehr als neuem Partner.
- 1982:** Eintritt von Anton Meier als Mandatsleiter.
- 1987:** Eintritt von Bruno Mannhart als Mandatsleiter.
- 1988:** Aufnahme von Anton Meier und Bruno Mannhart als Partner; Letzterer löst seinen Vater Dionys Mannhart als Partner ab. Umzug von der Winkelriedstrasse 1 an die Winkelriedstrasse 82.
- 1993:** Eintritt von Markus Tanner als Mandatsleiter.
- 1997:** Eintritt von Daniel Fehr als Mandatsleiter.
- 1999:** Ablösung von Anton Meier als Partner durch Markus Tanner. Ablösung von Alfred Fehr als Partner durch seinen Sohn Daniel Fehr. Erstaussgabe der Kundenzeitschrift «Follow up». Eintritt von Patrik Schweizer als Mandatsleiter.
- 2003:** Eintritt von Roman Lüber als Mandatsleiter.
- 2008:** Eintritt von Julien Carrard als Mandatsleiter.
- 2017:** Rücktritt von Bruno Mannhart und Ablösung als Partner durch Julien Carrard. Eintritt von Simon Fehr als Mandatsleiter (er ist nicht verwandt mit Partner Daniel Fehr). Eintritt von Fabian Scherle als Mandatsleiter.
- 2019:** Aufnahme von Simon Fehr und Fabian Scherle als zusätzliche Partner.

Unser Jubiläumsjahr ist bereits vorbei. An dieser Stelle möchten wir uns trotzdem nochmals im Namen aller bisherigen und aktuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herzlich bei unseren treuen Kundinnen und Kunden für die bereichernde Zusammenarbeit in den letzten 75 Jahren bedanken. Wir freuen uns bereits jetzt auf die kommenden Jahre erfolgreicher Zusammenarbeit.

Geschäftsausflug 2019

NEXT STOP HAMBURG



Sara Bürgin

In unserem Jubiläumsjahr durften wir im Rahmen eines verlängerten Wochenendes einen ganz besonderen Geschäftsausflug in Angriff nehmen. Am frühen Freitagmorgen, dem 6. September, besammelte sich das Team von Mannhart & Fehr gespannt und teilweise noch ein bisschen verschlafen vor dem Büro. Kurze Zeit später starteten wir unseren Ausflug mit der Fahrt in Richtung Flughafen Zürich Kloten. Nach rund eineinhalb Stunden Flug und fast einer Stunde Warten am Gepäckband kamen wir gut in Norddeutschland an. Mit der U-Bahn ging es weiter bis zum Hotel, wo ein Teil von uns bereits ihre Zimmer beziehen durften. Um sich wirklich auszuruhen, reichte die Zeit jedoch nicht. Der

nächste Programmpunkt stand bereits vor der Tür. Während die einen zu Fuss loszogen, schnappten sich die anderen ein Velo. Nach einer rasanten Fahrt durch Hamburg erreichten wir die Speicherstadt, in der der «HafenCity Riverbus» bereits auf uns wartete. Während der unterhaltsamen Fahrt erfuhren wir viele interessante Fakten über die HafenCity und ihre Geschichte. Der krönende Abschluss der Tour war die Fahrt mit dem Bus in der Norderelbe. Zurück an Land machten wir uns auf den Weg zum Theater Kehrwieder, wo uns Laura Chase bereits freudig erwartete. Mit ihr machten wir eine Gruppenarbeit zum Thema «Führen und geführt werden», bei der wir uns alle von einer anderen Seite zeigen konnten. Hungrig spazierten wir anschliessend über die Landungsbrücken zum Restaurant Herzblood in St. Pauli. Dort schlangen wir den legendären «Panik Burger» herunter. Nach dem Essen

besuchte ein Teil der Gruppe zudem noch die Panik City. In diesem multimedialen Museum erfuhren wir mehr über Udo Lindenberg und sangen sogar zusammen mit ihm. Der Samstagmorgen begann für einige mit Sport. Bei der Velotour um die Aussenalster entdeckten wir die schöne Wohngegend der wohlhabenden Hamburger. Danach trafen wir uns an den Landungsbrücken vor dem Museumsschiff Rickmer Rickmers, auf dem wir, in zwei Gruppen eingeteilt, aus einem Escape Room ausbrechen durften. Um Neptuns Dreizack oder einen Schatz, mit dem der Kapitän wieder von den Piraten befreit werden konnte, zu finden, lösten wir knifflige Aufgaben. Vor dem Mittagessen in der Elbphilharmonie hatten wir noch Zeit, die Aussicht zu geniessen. In 37 Metern Höhe hat man einen wunderbaren Blick zum Hafen und über die Speicherstadt. Nach dem köstlichen Essen ging es weiter mit einer

Segway-Tour durch Hamburg. Mit den witzigen Gefährten kamen wir an tollen Plätzen vorbei und sahen eindrucksvolle Bauten. Die Tour endete direkt vor dem Eingang des nächsten Programmpunktes, des Miniatur-Wunderlands. Darin konnten wir uns die Welt in Klein ansehen, inklusive kurzer Führung hinter die Kulissen. Nach dem anschliessenden gemeinsamen Abendessen in der Nähe des Hafens ging es weiter zur Aussichtsplattform auf der Kirche Sankt Michaelis. Nach dem strengen Aufstieg der 452 Stufen wurden wir mit einer beeindruckenden Sicht über Hamburg bei Nacht belohnt. Dank dem Projekt «Blue Port Hamburg» von einem Hamburger Lichtkünstler erstrahlte der gesamte Hamburger Hafen in einem mysteriösen Blau. Abgerundet haben wir den Abend in der Tower Bar. Am Sonntagmorgen bummelten einige von uns bereits früh über den Fischmarkt und besuchten das Museum U-Boot U-434. Gegen Mittag brachen wir mit der U-Bahn zum Flughafen auf. Einige Stunden später kamen alle total begeistert, aber müde wieder zu Hause an.

Pinnwand

PERSONAL...

Unser neues Gesicht, herzlich willkommen!

Martin Meier – er hat von 2008 bis 2011 bei uns als Lehrling das Handwerk erlernt – ist nach Auslandsaufenthalt und einigen Jahren bei der Treuhandabteilung der PwC in Zürich, wo er im Jahr 2018 die Ausbildung zum Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis erfolgreich abschloss, im Juni 2019 wieder bei uns eingetreten. Den Kontakt zur Heimat hat er nie abreißen lassen, und er ist auch gerne wieder in die Region Schaffhausen gezogen. Wir freuen uns über seine tatkräftige Unterstützung und die Tatsache, dass ein «Eigengewächs» den Weg zurückgefunden hat.



Wir gratulieren herzlich! Tolle Erfolge

Im Mai durfte **Roman Lüber** das CAS in Rechnungslegung und Finanzanalyse in Empfang nehmen.



Ende November wurde **Fabian Scherle** als **dipl. Steuerberater NDS HF** (mit Note 5.8) ausgezeichnet. Damit verfügen wir mit Simon Fehr und Fabian Scherle, über zwei Teammitglieder, die diese Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.



Unsere Jubilare, wir gratulieren herzlich!

14. April 2019

5 Jahre

Astrid Leu,

gute Fee (Putzfrau)

1. Oktober 2019

20 Jahre

Patrik Schweizer, Mandatsleiter, Leiter
Kompetenzcenter MWST

Abschied mit herzlichem Dank!

Ende Mai ist unsere ehemalige Lernende **Céline Ulrich**, die bei uns ab September 2018 als Sachbearbeiterin tätig war, ausgetreten, um sich einer lokalen Bank anzuschliessen. Damit hat sie sich einen bereits länger gehegten Wunsch erfüllt, und wir wünschen ihr viel Befriedigung in ihrer neuen Tätigkeit.

Zusätzlicher Standort

Wir freuen uns, mitteilen zu dürfen, dass wir vor Kurzem ein zusätzliches Büro an der Poststrasse 6 in Uster bezogen haben.